

Wahlordnung des AEG

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Zu den Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften laden die oder der amtierende Schulpflegschaftsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter zusammen ein.

(2) In den übrigen Mitwirkungsorganen lädt ein, wer bisher den Vorsitz führte oder die bisherige Stellvertretung. Wenn das nicht möglich ist, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form.

(4) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(5) In den Klassen- und Kursen ist keine Einladung erforderlich. Die Wahlen finden in Abstimmung mit den Klassen- und Kursleitungen statt.

§ 3 Wahlleitung

Für die Wahlen bestimmt das Mitwirkungsorgan eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden übernimmt die gewählte Person die Sitzungsleitung.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Protokoll, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Hierüber müssen alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung informiert worden sein. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Stand: 17. Juni 2024